Allgemeine Geschäftsbedingungen Vescom GmbH

In der Fassung vom 1.9.2017

§ 1 Geltungsbereich

1. Für alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers (auch: Vescom GmbH) in Ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, der Verkäufer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Einheitsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsschluss, Erfüllungsort, Lieferung und Abnahme

1. Ein Vertragsschluss ist nur über ein individuelles Angebot und korrespondierender Annahme möglich. An den Käufer übersendete Muster stellen keine Angebote dar. Angebote der Vescom GmbH erfolgen in Nettobetrag und zzgl. Verpackung und Versand und sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet werden.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers.
3. Die Lieferung der Ware erfolgt ab inländischem oder ausländischem Werk gemäß Incoterms 2000. Die Versandkosten trägt der Käufer. Der Verkäufer kann den Frachtführer bestimmen. Die Ware ist unversichert zu versenden. Auch Verpackungskosten für Spezialverpackungen werden vom Käufer getragen. Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.
4. Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 12 Kalendertagen entweder die Ware mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen (Rückstandsrechnung) oder vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Anfallende Lagerkosten hat der Käufer zu tragen.
5. Bei Nichtverfügbarkeit bestellter Ware kann Vescom GmbH unter Maßgabe der Regelungen in § 9 schadenersatzfrei vom Vertrag zurücktreten.

§ 3 Vertragsinhalt

1. Der Versand der Ware erfolgt zu bestimmten Terminen (Werktag oder eine bestimmte Kalenderwoche).Teillieferungen sind möglich, sofern dies für den Käufer zumutbar ist.
2.Im Falle von Sonderanfertigungen auf Kundenwunsch müssen durch den Käufer neben der bestellten Menge produktionsbedingte Mehr-/Mindermengen (+/- 20%) abgenommen werden.
3. Vescom GmbH ist nur zum Verkauf handelsüblicher Stücklängen und zu seitens Vescom GmbH festgelegten, jeweils aktuell gültigen Preisen verpflichtet.

§ 4 Unterbrechung der Lieferung

1. Bei höherer Gewalt, von einer Vertragspartei nicht zu vertretenden Arbeitskampfmaßnahmen und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungs- bzw. Abnahmefrist ohne Weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen verlängert. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn der anderen Partei unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die Lieferungs- bzw. Abnahmefrist nicht eingehalten werden kann.
2. Schadensersatzansprüche sind in den Fällen von Ziff. 1 ausgeschlossen, wenn die jeweilige Vertragspartei ihrer Obliegenheit gem. Ziff. 1 genügt hat.

§ 5 Nachlieferungsfrist

1. Nach Ablauf der Versandfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von 60 Kalendertagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung beanspruchen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der vereinbarten Versandfrist schriftlich eine 6-Wochenfrist setzen.
2. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, soweit § 9 Ziff. 2 und 3 keine Anwendung finden.

§ 6 Zahlung

1. Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Ein Hinausschieben der Fälligkeit (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Seitens Vescom GmbH kann Skonto gewährt werden.
4. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
5. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die endgültige Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers.
6. Vescom GmbH ist zu Preisänderungen berechtigt, sofern zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen.
7. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur für Gegenansprüche zu, die unstreitig sind, auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen oder tituliert sind.

§ 7 Verzug

1. Bei Zahlungen nach Fälligkeit werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB berechnet. Im Übrigen findet § 288 BGB Anwendung. Sollte der Käufer mit Zahlungen in Verzug geraten, kann Vescom GmbH Mahngebühren i.H.v. Euro 5,- für jede weitere Mahnung in Rechnung stellen.
2. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus laufenden Lieferverträgen verpflichtet. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
3. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, wie z.B. drohender Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug, kann der Verkäufer bei allen Lieferverträgen, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, die ihm obliegende Leistung verweigern oder nach Setzung einer Nachfrist von 12 Kalendertagen von diesen Lieferverträgen zurücktreten. Im Übrigen gilt § 321 BGB. § 119 InsO bleibt unberührt.

§ 8 Mängelrüge, Rügeobliegenheit

1.Es bestehen mit Ausnahme nachfolgender Maßgaben die gesetzlichen Mängelrechte.
2.Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gem. § 377, 378 HGB unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen. Insbesondere hat er Wandbekleidungen, Tapeten, Stoffe und andere Ware dahingehend zu überprüfen, dass alle ausgewählten Muster, Farben, Mengen und Qualitäten mit der Bestellung übereinstimmen.
3.Mängelrügen sind bei offenen Mängeln spätestens innerhalb von 12 Kalendertagen nach Empfang der Ware schriftlich an den Verkäufer zu richten, versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber dem Verkäufer ebenfalls schriftlich zu rügen.
4. Nach Zuschnitt von Ware, insbesondere Zuschnitt von Stoffwaren oder Verarbeitung von 3 Bahnen Tapetenware oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen, die Ware gilt als abgenommen. Bei Feststellung eines Mangels/Fehlers hat der Käufer die Verarbeitung umgehend einzustellen. Es gilt hierzu ferner § 9 Nr.2.
5. Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs stellen keinen Mangel dar. Dies gilt auch für handelsüblichen Abweichungen, es sei denn, dass der Verkäufer eine mustergetreue Lieferung schriftlich erklärt hat.
6. Die für Stoffe geltende RAL-RG 391 (und hierbei insbesondere § 3 RAL) wird diesbezüglich zum Maßstab für die Bewertung von Fehlern (Punkte- und Streckenfehler) gemacht.
7. Im Falle eines Fehlers bei Stoffen wird er verkäuferseitig an der Seite des Materials mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Ein weißer Aufkleber weist auf 10 Zentimeter durch den Verkäufer mittels an das Bestellmaß durch zugefügte Warenmenge und somit den Fehler ausgleichende Punktemengen hin. Ein gelber Aufkleber deutet auf 20 Zentimeter durch den Verkäufer mittels an das Bestellmaß durch zugefügter Warenmenge und somit den Fehler ausgleichende Punktemengen hin. Zwei Aufkleber geben an, in welchem Abstand sich ein solcher ein Fehler befindet, welcher durch die o.g. zusätzliche Mehrleistung an Ware einem Ausgleich zugeführt wird. Die Lieferung erfolgt dann auf Basis der Bruttolänge in Metern einschließlich der o.g. ausgeglichenen Fehlermengen, wobei die Nettolänge in Metern in Rechnung gestellt wird.
8. Bei berechtigten Rügen offener Mängel hat der Käufer nach Wahl des Verkäufers das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 60 Kalendertagen nach Rückempfang der Ware. In diesem Fall trägt der Verkäufer die Frachtkosten. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, hat der Käufer nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht § 9 Ziff. 2 und 3 Anwendung finden. Gleiches gilt für versteckte Mängel.
9. Ist die Mängelrüge nicht fristgerecht erfolgt, gilt die Ware als genehmigt. Im Falle der vereinbarten Lieferung zu einem Fixtermin erlischt die Verpflichtung zur Lieferung zu dem Selbigen; ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichteinhaltung des Fixtermins ist sodann ausgeschlossen.

§ 9 Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, sofern in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Soweit mehr als 3 Bahnen Tapetenware verarbeitet wurden und/oder ein Zuschnitt von Stoffware erfolgte, und nicht innerhalb der Verarbeitung von maximal 3 Bahnen Tapete bzw. vor Beginn des Zuschnitts von Stoffware ein Mangel gemeldet wurde, ist eine Schadenersatzpflicht des Verkäufers ausgeschlossen.
3. Der Ausschluss in Nr. 1 und 2 gilt nicht, soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten, bei Arglist, bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten besteht; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Käufer vertrauen darf. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, unmittelbaren und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein anderer in Satz 1 genannter Fall vorliegt. Der Schaden ist ferner auf den Auftragswert beschränkt.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Eine Haftung auf Schadenersatz ist auch ausgeschlossen, wenn Tapetenware mit anderem als dem seitens Vescom GmbH zur Verarbeitung vorgeschriebenen Zubehör verarbeitet wurde.

§ 10 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Aufrechnung und Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, soweit es sich dabei nicht um Schadensersatzansprüche handelt, die in engem Zusammenhang zum Anspruch des Käufers auf mangelfreie Vertragserfüllung stehen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen Eigentum des Verkäufers.
2. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. §§ 947 ff. BGB an der neuen Sache.

§ 12 Hinweis, Urheberrechte

1. Aktuelle technische Hinweise und Informationen (z.B. Waschanweisungen, Verarbeitungshinweise und Zertifikate) hat der Käufer stets zu beachten. Sie sind auf der Webpage der Vescom GmbH (www.vescom.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu finden.
2. Für den Inhalt und die Richtigkeit der übermittelten Daten und Informationen bei Kundenauftrag ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Er verpflichtet sich, keine Daten zu übermitteln, deren Inhalt Rechte Dritter verletzen oder gegen bestehende Gesetze verstoßen. Der Kunde bestätigt mit der Übertragung der Daten oder der Beauftragung zur Datenerstellung an Vescom GmbH, die urheberrechtlichen Bestimmungen eingehalten zu haben.

§ 13 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist im Falle des beidseitigen Handelsgeschäfts bzw. Rechtsgeschäft zwischen Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen Seligenstadt.

§ 14 Anwendbares Recht

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen nach dem Heimatrecht des Käufers entgegenstehen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einer der Bestandteile dieser Vereinbarung betrifft die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Vertragsbestandteile nicht. Sollte eine Vorschrift aus dieser Regelungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so wird sie durch eine gültige oder durchsetzbare Vorschrift, die dem gewünschten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis so nahe wie möglich kommt, ersetzt.

Vescom GmbH
Willi-Brehm-Straße 4
63500 Seligenstadt
Deutschland

T +49 6182 8261-151
F +49 6182 8261-223
E kontakt@vescom.com
W www.vescom.com

Bank: Rabobank
IBAN: NL41 RABO 0314 0030 61
BIC: RABONL2U

Geschäftsführer: P. van Esch, J. Leclercq
HRB 46667 Amtsgericht Offenbach
UST-ID DE276406925